

**Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein**

**Aktenzeichen: 1 Sa 405/17**  
5 Ca 147/17 ArbG Lübeck



## **Beschluss vom 03.07.2018**

In dem Rechtsstreit

**pp.**

hat die erste Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 3. Juli 2018 durch den Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts ... als Vorsitzenden beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren wird zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

## Gründe

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist nicht begründet. Der Kläger ist nicht bedürftig im Sinne des Gesetzes. Er hat Vermögen, dessen Einsatz ihm zumutbar ist.

Gemäß § 115 Abs. 3 Satz 1 ZPO hat die Partei vor Beanspruchung von Prozesskostenhilfe ihr Vermögen einzusetzen, soweit dieses zumutbar ist. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Vorschuss der Prozesskosten gegenüber seiner Ehefrau zu.

1. Zum Vermögen eines Antragstellers gehören auch Unterhaltsansprüche, wenn - wie hier beim Kläger – kein regelmäßiger Barunterhalt geleistet wird. Ein solcher Anspruch auf Prozesskostenvorschuss besteht nur bei persönlichen Angelegenheiten. Dies sind insbesondere Ansprüche auf vermögenswerte Leistungen, die entweder ihre Wurzel in der Lebensgemeinschaft der Ehegatten haben oder wenn der Rechtsfall eine genügend enge Verbindung zur Person des betreffenden Ehegatten hat. Letzteres ist bei arbeitsrechtlichen Bestandsstreitigkeiten, zu denen die Kündigungsschutzprozesse gehören, regelmäßig zu bejahen (BAG, Beschluss vom 05.04.2006 – 3 AZB 61/04 – Juris, Rn. 9 mit weitergehender ausführlicher und detaillierter Begründung, auf die verwiesen wird). Anders ist dies nur, wenn der Ehegatte Gründe hat, seine Vorschusspflicht als unbillig abzulehnen (BAG, a.a.O., Rn. 10).

2. Danach steht dem Kläger ein Anspruch auf Prozesskostenvorschuss gegen seine Ehefrau zu. Deren Inanspruchnahme ist nicht unbillig. Die Unbilligkeit wird insbesondere nicht dadurch begründet, dass die Ehe des Klägers mit seiner Ehefrau erst während des Laufs des Kündigungsschutzprozesses begründet wurde. Vielmehr war gerade aufgrund dieses Sachverhalts der Ehefrau des Klägers klar, dass sie für den Unterhalt des Klägers würde aufkommen müssen. Sie kann sich nicht darauf zurückziehen, diesen „Prozess nicht mitgeheiratet zu haben“, wie sie es in der Äußerung vor dem Berufungsgericht formuliert hat.

3. Die materiellen Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme der Ehefrau des Klägers liegen vor. Diese verfügt ausweislich der vorgelegten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftliche Verhältnisse über Aktienvermögen im fünfstelligen Bereich und erzielt ein regelmäßiges Bruttoeinkommen von ca. 6.700,-- EUR, dem keine nennenswerten Belastungen entgegenstehen.

4. Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde sind nicht ersichtlich.

gez. ...